

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 332**

**20-14142**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Fußgängerampel Forststraße Höhe Bastholzsiedlung - Mitteilung  
17-04740-01**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

17.09.2020

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beantragt:

Der Stadtbezirksrat 332 – Schunteraue – fordert die Verwaltung auf, auf den vorgesehenen Rückbau des Fußgängerüberwegs - FGÜ (Zebrastreifen) zu verzichten und ihn zu erhalten.

**Sachverhalt:**

Im Stadtbezirksrat wurde am 08.06.2017 beschlossen, den Fußgängerüberweg mit einer Fußgängerampel auszustatten. Jetzt liegt die Antwort der Verwaltung vor und diese möchte nun den FGÜ zurückbauen. Um weitere Kosten zu vermeiden, soll diese Baumaßnahme nicht durchgeführt werden. Zumal es vergleichbare Querungen, FGÜ mit Querungshilfe, auch an anderen Stellen in der Stadt gibt.

Gez.

Enno Roeßner

**Anlagen:**

Mitteilung 17-04740-01

Betreff:

**Fußgängerampel Forststraße Höhe Bastholzsiedlung**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

10.08.2020

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Kenntnis)

### **Sachverhalt:**

#### Beschluss des Stadtbezirksrates vom 08.06.2017:

Der Fußgängerüberweg auf der Forststraße in Höhe Bastholzsiedlung wird mit einer Fußgängerampel ausgestattet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Sicherung von Fußgängerinnen und Fußgängern beim Überqueren einer Fahrbahn können grundsätzlich bauliche Querungshilfen, sogenannte Zebrastreifen (Fußgängerüberweg – FGÜ) oder Fußgänger-Lichtsignalanlagen (Fg-LSA) zum Einsatz kommen – auch bestimmte Kombinationen sind möglich. So ist an dem FGÜ über die Forststraße in Höhe der Einmündung der Straße Im Bastholz im Bestand eine Kombination aus baulicher Querungshilfe und FGÜ vorhanden. Die angeregte Kombination von FGÜ mit Fg-LSA ist gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

#### Überprüfung der bestehenden Querungssituation

Die Verwaltung hat den Beschluss des Stadtbezirksrates zum Anlass genommen, die bestehende Querungssituation grundlegend zu überprüfen. Hierbei wurde auf Grundlage der örtlichen Begebenheiten beurteilt, ob an dieser Stelle eine bauliche Querungshilfe, ein FGÜ, eine Fg-LSA oder eine Kombination hieraus geeignet ist, den Querungsbedarf effizient und sicher abzuwickeln. Wesentliche Einflussgrößen sind

1. die Übersicht bzw. Einsehbarkeit,
2. das Verkehrsaufkommen der Kfz und die Anzahl der querenden Fußgängerinnen und Fußgänger,
3. der Verlauf eines empfohlenen Schulwegs,
4. die zulässige Höchstgeschwindigkeit,
5. die Unfallhäufigkeit sowie
6. die Lage innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Im vorliegenden Fall wurden diese Kriterien mit folgenden Ergebnissen überprüft:

Zu 1.: Es handelt sich um eine einfache, schnell verständliche Querungssituation, bei der die Einsehbarkeit von beiden Fahrtrichtungen der Kfz sowie für Fußgängerinnen und Fußgängern aus beiden Richtungen gegeben ist.

Zu 2.: Das Verkehrsaufkommen der Kfz beträgt an dieser Stelle insgesamt knapp 1.200 Fahrzeuge in der Spitzenstunde. Durch das Vorhandensein einer baulichen Querungshilfe ist

zur Beurteilung der Notwendigkeit eines FGÜ die halbe Kfz-Verkehrsstärke maßgebend, da jeder Fahrstreifen einzeln überquert werden kann. Bei einer maßgeblichen Kfz-Verkehrsstärke von 600 Fahrzeugen in der Spitzenstunde ist ein FGÜ gemäß der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ab einer Zahl von 50 querenden Fußgängerinnen und Fußgängern in der Spitzenstunde zu empfehlen.

Eine am 28.05.2020 durchgeführte Zählung hat eine maximale stündliche Querungszahl von 15 Fußgängerinnen und Fußgängern ergeben. Diese Zählung stand noch unter dem Einfluss der kontaktbeschränkenden Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, sodass unter „Normalbedingungen“ von einer höheren Querungszahl auszugehen ist. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass die Querungszahl unter „Normalbedingungen“ so viel höher wäre (mehr als drei mal so hoch), dass ein FGÜ zu empfehlen wäre.

Zu 3.: Der FGÜ ist nicht Bestandteil eines empfohlenen Schulwegs. Der Schulwegplan der Grundschule Schunteraue (für Kralenriede) empfiehlt die Querung der Forststraße in Höhe der Einmündung Steinriedendamm an der dortigen Lichtsignalanlage.

Zu 4.: Im Bereich des FGÜ gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Zu 5.: Seit 2010 hat sich lediglich ein Unfall (in 2015) an dem Fußgängerüberweg ereignet. Bei diesem Unfall wurde ein Fußgänger schwer verletzt. Aufgrund der geringen Unfallzahlen hat die Polizei bestätigt, dass es sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle handelt.

Zu 6.: Der betreffende FGÜ befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Auf Grundlage der Analyse der Bestandssituation wurden verschiedene Querungsvarianten näher betrachtet:

#### Fußgänger-Lichtsignalanlage (Fg-LSA)

Da eine Kombination von FGÜ mit Fg-LSA nicht zulässig ist, würde der Ersatz des bestehenden FGÜ durch eine Fg-LSA dem Antrag des Stadtbezirksrates am nächsten kommen.

Eine Fg-LSA ist an dieser Stelle grundsätzlich denkbar. Die Errichtung steht jedoch im Widerspruch zu § 39 (1) StVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 39 (1) StVO. Aus den genannten Rechtsvorschriften geht hervor, dass „örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen [werden], wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“ (StVO) und dass hierbei „nach dem Grundsatz zu verfahren [ist], so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen“ (Vwv StVO).

Aus der Überprüfung der oben genannten Kriterien haben sich keine besonderen Umstände ergeben, welche die Anordnung einer Fg-LSA zwingend gebieten. Diese Beurteilung wurde durch die Polizei bestätigt.

#### Fußgängerüberweg (FGÜ) in Kombination mit baulicher Querungshilfe (Bestandsvariante)

Die Anordnung von FGÜ richtet sich nach § 26 StVO, den Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO sowie der genannten Richtlinie dürfen FGÜ nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden.

Die geschlossene Ortschaft Bienrode endet durch Verkehrszeichen 311 (Ortstafel Rückseite) nördlich der Brücke der BAB 2. Die geschlossene Ortschaft Kralenriede endet auf dem Steinriedendamm vor der Einmündung Forststraße und die geschlossene Ortschaft Querum endet auf der Forststraße südlich der Einmündung Steinriedendamm. Der betreffende FGÜ liegt somit außerhalb geschlossener Ortschaften. Die genannten Voraussetzungen zur Anordnung sind daher an dieser Stelle nicht erfüllt, sodass der FGÜ zu entfernen ist.

### Bauliche Querungshilfe

Von der Entfernung des FGÜ ist die ebenfalls im Bestand vorhandene bauliche Querungshilfe nicht betroffen, sodass diese weiterhin bestehen bleiben kann. Die Überprüfung der oben genannten Kriterien für die Variante „bauliche Querungshilfe“ hat ergeben, dass hinsichtlich der Aspekte Übersicht/Einsehbarkeit, Verkehrsaufkommen Kfz, Schulwegverlauf, zulässige Höchstgeschwindigkeit und Unfallhäufigkeit keine Bedenken gegen den Verbleib der Querungshilfe bestehen. Eine bauliche Querungshilfe ist die geeignete und angemessene Variante der Fahrbahnquerung an dieser Stelle.

### Fazit

Der Fußgängerüberweg muss zwingend entfernt werden. Die Querungshilfe bleibt bestehen. Eine Fußgängerampel ist nicht erforderlich.

### Weiteres Vorgehen

Der Verwaltung liegen – auch nach Rücksprache mit Anwohnern – keine Hinweise darauf vor, dass die Anzahl der querenden Fußgängerinnen und Fußgänger in den letzten Jahren, also unter „Normalbedingungen“, über dem maßgeblichen Schwellenwert von 50 querenden Fußgängerinnen und Fußgänger pro Stunde lag. Um diese Einschätzung zu verifizieren wird die Verwaltung im Herbst dieses Jahres eine weitere Zählung der querenden Fußgängerinnen und Fußgänger durchführen.

Der FGÜ wird aufgrund der nicht erfüllten Anordnungsvoraussetzungen zeitnah entfernt. Die bauliche Querungshilfe verbleibt im Bestand. Zur Verdeutlichung der in diesem Streckenabschnitt geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h werden zwei „50“-Markierungen – jeweils in Fahrtrichtung vor der baulichen Querungshilfe – gut sichtbar auf die Fahrbahn aufgebracht.

Sofern im Rahmen der Zählung wider Erwarten signifikant gestiegene Querungszahlen festgestellt werden, wird die Verwaltung alternative und an dieser Stelle angemessene Querungsmöglichkeiten untersuchen. Über das Ergebnis der Zählung wird der Stadtbezirksrat in einer gesonderten Mitteilung informiert.

Leuer

**Anlage/n:**  
keine